REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 601.187/3-V/6/96

An das
Präsidium des
Nationalrates

1017 Wien

ZU GESETZENTWURF
Zl. 47 -GE/19 96
Datum: 16. OKT. 1996
16.10.96
Dr. Moser

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Kieber	2822	

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf.

11. Oktober 1996
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 601.187/3-V/6/96

An das
Bundesministerium
für Unterricht und
kulturelle Angelegenheiten
Abteilung III/2
z.Hd. Herrn Dr. Gerhard Münster

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Kieber	2822	12.690/109-III/2/96 13. Juni 1996

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem mit oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf, mit dem das Schuluunterrichtsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Zu Z 4 (§ 9 Abs. 1):

Die Verweisung auf die "Vorschriften über die Schulorganisation" kann sich nur auf gesetzliche Vorschriften beziehen, da eine dynamische Verweisung eines Gesetzes auf Verordnungen verfassungsrechtlich unzulässig wäre.

Zu Z 8 (§ 11 Abs. 7):

Gemäß Art. 18 Abs. 2 B-VG kann jede Verwaltungsbehörde auf Grund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereiches Verordnungen erlassen, wobei auch Art. 18 Abs. 1 B-VG zu beachten ist. In den zitierten Verfassungsbestimmungen wird das verfassungsrechtliche Legalitätsprinzip zum Ausdruck gebracht; dieses legt den Grundsatz der inhaltlichen Bestimmtheit der Gesetze fest, demgemäß das Verhalten der Staatsorgane inhaltlich so hinreichend bestimmt sein muß, daß die zur Kontrolle berufenen Einrichtungen ihre Kontrollaufgaben erfüllen können. Nach Auffassung des Verfassungsdienstes ist die gegenständliche Verordnungsermächtigung des Landesschulrates inhaltlich nicht hinreichend bestimmt, um den Anforderungen des Legalitätsprinzips gerecht zu werden. Insbesondere sollte die Formulierung "nähere Bestimmungen" präziser gefaßt werden.

Zu Z 11 (§ 13 Abs. 2):

Die zu Z 8 gemachten Ausführungen zum Legalitätsprinzip (Art. 18 Abs. 2 B-VG) gelten auch für § 13 Abs. 2 Z 2, als dieser inhaltlich nicht ausreichend determiniert ist, um dem Rechtsanwender eine zweifelsfreie Auslegung zu gewährleisten. Die gewählte Formulierung "im Rahmen von Durchführungsrichtlinien die Sicherheit der Schüler zu gewährleisten" ist problematisch, weil durch die Erlassung einer generellen Norm noch keineswegs eine Gewährleistung der Sicherheit eintritt, sondern es dazu konkreter Umsetzungsmaßnahmen bedarf.

Zu Z 14 (§ 16 Abs. 3):

Die gegenständliche Regelung steht in einem Spannungsverhältnis zu Art. 8 B-VG, der die deutsche Sprache, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, zur Staatssprache der Republik bestimmt. Eine Abweichung von diesem verfassungsrechtlich festgelegten Grundsatz hätte daher durch eine Verfassungsbestimmung zu erfolgen (vgl. auch § 13c AHStG).

Zu Z 18 (§ 22 Abs 2 lit. h):

Die gegenständliche Bestimmung ist aufgrund des Zusammenfassens eines sehr komplexen Sachverhaltes in nur einem einzigen Satz dem Verständnis abträglich und für den Rechtsanwender unzumutbar. Es wird deshalb angeregt, anläßlich der in Aussicht genommenen Novellierung eine textliche Neugestaltung des § 22 Abs. 2 vorzunehmen.

Zu Z 21 (§ 23 u.a.):

Das gesonderte Setzen des Paragraphenzeichens vor jedem einzelnen Paragraphen wird aus Gründen der Übersichtlichkeit ausdrücklich empfohlen.

Zu Z 39 (§ 36 Abs. 1):

Vor der Wendung "Haupt- und die Nebentermine" wäre anstatt des Artikels "den" der Artikel "die" zu setzen.

Zu Z 44 (§ 39 Abs.3):

Der leichteren Lesbarkeit halber schlägt der Verfassungsdienst folgende Umformulierung vor: "Das Prüfungszeugnis gemäß Abs. 1 kann mit dem Jahreszeugnis der letzten Schulstufe verbunden werden, soweit es für einzelne Schularten zweckmäßig ist. Die Verbindung des Prüfungszeugnisses mit dem Jahreszeugnis ist unzulässig, wenn der Prüfungskandidat die Prüfung nicht bestanden hat."

Zu Z 45 (§ 41 Abs. 1):

Es wird darauf hingewiesen, daß der Paragraph mit "45" falsch zitiert wurde. Weiters wird auch hier bezüglich der in Klammer des ersten Satzes gesetzten Zitate die Auflösung in einzelne Paragraphen angeregt ("§ 41 Abs. 2, § 69 Abs. 2 ..."). Im dritten Satz sollte vor dem Wort "Stimmrecht" der Artikel "das" eingefügt werden.

Zu Z 50 (§ 44a Abs.1):

Anstatt der gewählten darf folgende Formulierung angeregt werden:
"Die Beaufsichtigung von Schülern in der Schule, bei Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen hat durch Lehrer oder Erzieher zu erfolgen. Sie kann auch durch andere geeignete Personen erfolgen, wenn dies..." (Rest bleibt unverändert).

Zu Z 53 (§ 59):

Im Sinne der leichteren Lesbarkeit regt der Verfassungsdienst folgende Umformulierung des § 59 Abs. 1 an:
"Zur Interessenvertretung (§ 58 Abs. 2) und zur Mitgestaltung des Schullebens (§ 58 Abs. 3) sind an allen Schulen Schülervertreter zu bestellen; ausgenommen sind die Vorschulstufen und die Grundstufen der Sonderschule." (Rest bleibt unverändert).
In § 59 Abs. 3, 2. Satz, sollte die Formulierung "zu wählen sind" bevorzugt werden.

Zu Z 57 (§ 59a Abs. 9):

Aus stilistischen Gründen darf angeregt werden, im zweiten Satz das Wort "Anzahl" (an Wahlpunkten) zu verwenden.

Zu Z 72 (§ 71 Abs. 8):

Nach dem Zitat des "§ 71 Abs. 2 lit. a" hätte der Beistrich zu entfallen und statt dessen ein "und" zu setzen. Im letzten Satz wäre aus Gründen der Verständlichkeit vor dem Zitat der lit. "e" ein "lit." zu setzen.

Zu Z 73:

Das Wort "Wendungen" wäre in der Einzahl zu verwenden.

Zu Z 74 (§ 82 Abs. 5c):

In Z 2 wäre beim Zitat des § 9 Abs. 1 die Abkürzung "Abs." mit einem Großbuchstaben vorzunehmen.

Aus legistischer Sicht sollten das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten gliederungsmäßig getrennt werden. Es wird empfohlen, für die Außerkrafttretensregelung des vorgeschlagenen § 82 Abs. 5c Z 2 einen eigenen Abs. 5d vorzusehen, welcher etwa wie folgt lauten könnte:
"Mit Ablauf des 31. Jänner 1997 treten ..... außer Kraft."

Zum Vorblatt:

Da die Regierungsvorlagen der gemeinsam zur Begutachtung versendeten Gesetzentwürfe jedoch gesondert eingebracht werden, sodaß gesonderte Regierungsvorlagen dem Nationalrat vorgelegt werden, wäre hinsichtlich der Kosten nicht bloß auf die Novelle zum SchOG zu verweisen. Vielmehr sollten - schon im Sinne einer expliziten Kostentransparenz - diese Kosten auch in der gegenständlichen Regierungsvorlage ausdrücklich erwähnt werden.

Zu den Erläuterungen:

Die Delegierung von Kompetenzen reduziert zwar die Kosten der Zentralstellen, erhöht aber die Kosten der dezentralen Stellen. Das im Allgemeinen Teil der Erläuterungen angesprochene Subsidiaritätsprinzip ist daher nicht zwingend kostenneutral.

11. Oktober 1996
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: